

BEKANNTMACHUNG
der
Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz Adiverba

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Adiverba“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **29. September 2023** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die Einführung der SRI-Strategie mit einem Best-in-Class-Ansatz (die „SRI-Strategie“).

Im Rahmen der Anwendung der SRI-Strategie wird Allianz Global Investors zukünftig mindestens 75 % des Wertes des Fonds in Vermögensgegenstände investieren, die gemäß der SRI-Research Methodik ein SRI-Rating von mindestens „1“ aufweisen. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.

Das Prinzip des Best-in-Class-Ansatzes ist es, dass Allianz Global Investors aus dem für den Fonds zur Verfügung stehenden Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten auswählt, die basierend auf den analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden (SRI-Research Methodik). Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche im Rahmen der Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes durch Allianz Global Investors berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können im Rahmen der SRI-Research Methodik auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Analyse wird durch Allianz Global Investors überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von

Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Allianz Global Investors kombinieren.

Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird dem Emittenten anschließend ein individuelles Rating (das „SRI-Rating“) seitens Allianz Global Investors zugewiesen. Das SRI-Rating weist fünf verschiedene Abstufungen beginnend in der Klasse 0 (ungenügend) bis hin zur Klasse 4 (sehr gut) auf. Das SRI-Rating ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das SRI-Rating stellt somit eine interne Ratingbeurteilung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens Allianz Global Investors zugewiesen wird.

Zudem wird Allianz Global Investors im Rahmen der Anwendung der KPI-Strategie (relativ) feste Mindestausschlusskriterien, die in § 3 Abs. 12 der „Besonderen Anlagebedingungen“ genannt sind, anwenden.

Im Rahmen der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ wurde § 1 (Anlagestrategie und -ziel) neu eingeführt, was dazu führt, dass die nachstehenden Paragraphen der nachstehend abgedruckten „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds entsprechend neu nummeriert wurden. Der ehemalige § 1 (Vermögensgegenstände) ist somit zukünftig § 2 (Vermögensgegenstände), der ehemalige § 2 (Anlagegrenzen) ist zukünftig § 3 (Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien) etc. etc...

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **29. September 2023** gültig ist:

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **10. August 2023**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und

der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,

(die „Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft

verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Allianz Adiverba,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Anlageziel und -strategie

- (1) Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens unter Anwendung der Strategie für nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen (die „SRI-Strategie“) ist es, langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globale Aktien sowie in globale fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere zu generieren.
- (2) Die Gesellschaft wendet im Rahmen der Anwendung der SRI-Strategie für das OGAW-Sondervermögen einen „Best-in-Class“-Ansatz an. Das Prinzip des Best-in-Class-Ansatzes ist es, dass die Gesellschaft aus dem für das OGAW-Sondervermögen zur Verfügung stehenden Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten auswählt, die basierend auf den analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden (SRI-Research Methodik). Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche im Rahmen der Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können im Rahmen der SRI-Research Methodik auch weitere oder andere

Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.

- (3) Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird dem Emittenten anschließend ein individuelles Rating (das „SRI-Rating“) seitens der Gesellschaft zugewiesen. Das SRI-Rating weist fünf verschiedene Abstufungen beginnend in der Klasse 0 (ungenügend) bis hin zur Klasse 4 (sehr gut) auf. Das SRI-Rating ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne SRI-Rating wird verwendet, um Wertpapiere entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das SRI-Rating stellt somit eine interne Ratingbeurteilung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird.
- (4) Darüber hinaus wendet die Gesellschaft im Rahmen der Anwendung der SRI-Strategie feste Mindestausschlusskriterien für bestimmte Emittenten und die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere an, die in § 3 genannt werden.

§ 2

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeine Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeine Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeine Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeine Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeine Anlagebedingungen“,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeine Anlagebedingungen“.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nr. 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 3 Mindestausschlusskriterien und Anlagegrenzen

- (10) Mindestens 75% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, welche ein SRI-Rating von mindestens „1“ gemäß § 1 Abs. 3 aufweisen. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5) können ggf. nicht mittels der SRI-Research Methodik bewertet werden und verfügen somit nicht über ein SRI-Rating gemäß § 1 Abs. 3. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht mittels der SRI-Research Methodik bewertet werden und verfügen somit nicht über ein SRI-Rating gemäß § 1 Abs. 3. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese Vermögensgegenstände wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, die mittels eines SRI-Ratings gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden können und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.
- (11) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze müssen mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller investiert sein; dabei liegt das Schwergewicht auf Aktien des Dienstleistungsgewerbes, insbesondere auf Versicherungs- und Bankaktien.
- (12) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze können bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller gehalten werden.
- (13) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze können bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Aktienindex zugrunde liegt. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Indexzertifikate erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrunde liegt. Indexzertifikate gemäß Satz 2 sind auf die Grenze des Absatz 2 anzurechnen.
- (14) Vorbehaltlich der in Abs. 1 festgelegten Mindestgrenze können bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeine Anlagebedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 KAGB anzurechnen.

- (15) Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
- (16) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteile an in- und ausländischen OGAW, anderen inländischen Sondervermögen sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder im Vereinigten Königreich befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- (17) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten können bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (18) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere, die als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
- (19) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

(20) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen im Rahmen der Anwendung der SRI-Strategie Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von

- Unternehmen, die aufgrund problematischer Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen,
- Unternehmen, die mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von kontroversen und/oder aufgrund von internationalen Konventionen geächteten Waffen (z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen) Umsatz erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit Waffen, militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Förderung von Kohle erzielen,
- Versorgungsunternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit Kohle erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas) erzielen,

- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Förderung von Erdöl erzielen,
- Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer erzielen und
- Unternehmen, die an der Herstellung von Tabak beteiligt sind, und von Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

§ 4

Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das OGAW-Sondervermögen gegen Verluste durch im OGAW-Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des OGAW-Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des OGAW-Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten OGAW-Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des OGAW-Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des OGAW-Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 „Allgemeine Anlagebedingungen“ auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,
RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

§ 6

Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Anteile an Anteilklassen im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerbefreiten Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheiden, dürfen nur erworben und gehalten werden von
- a) inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - b) inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - c) inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge von steuerbefreiten Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerbefreiten Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger solcher steuerbefreiten Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser

Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Zudem können Anteile an steuerbefreiten Anteilklassen auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der steuerbefreiten Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird ebenfalls im Verkaufsprospekt erläutert.

- (3) Abweichend von § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.
- (4) Die Rechte der Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.

- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- (3) Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende übernächste Wertermittlungstag.

§ 8

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,80 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,95 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
 - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
 - c) Vergütung für die Verwahrstelle,
 - d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),

- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2.
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - b) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,

- c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung / Thesaurierung der Erträge

- (1) Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge und realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Im Falle der Bildung von nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Anteilklassen legt die Gesellschaft, die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 11 Rückgabebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen.